

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 19. April 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh!
Landwirte helft dem Heere!“

Umtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung
der neuen Fassung der Verordnung über
Futtermittel.

Vom 10. Januar 1918.

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 20) wird der Wortlaut der Verordnung über Futtermittel, wie er sich aus Artikel 1 der Verordnung vom 10. Januar 1918 ergibt, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 10. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Baldo w.

Verordnung über Futtermittel.

Vom 10. Januar 1918.

§ 1.

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Futtermittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs. Dies gilt nicht

1. für Futtermittel, soweit der Verkehr mit ihnen durch andere Verordnungen geregelt ist;
2. für Grünfütter, frische Füttererben aller Art, frische Pferdewöhren, Heu, Häfsel und Stroh, mit Ausnahme von Futtermehlen und anderen Erzeugnissen, die aus diesen Stoffen gewonnen werden.

Den Futtermitteln im Sinne der Verordnung stehen gleich:

1. als Hilfsstoffe: Torfstreu, Torfmüll, aus Moostorf hergestellte Dachrinnen, zu Futtermitteln fertig hergerichteter Haal und aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Futtermengen;
2. alle Nährfuttermittel, gleichviel, ob in ihnen dieser Verordnung unterliegende Futtermittel oder Hilfsstoffe enthalten sind oder nicht.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Hilfsstoffe ausdehnen.

§ 2.

Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht

1. für Futtermittel, welche die für die Verteilung der Futtermittel zuständigen Stellen (Verteilungsstellen) oder die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Abhanges erhalten haben, soweit der Absatz unter Einbindung der nach §§ 12, 14 erlassenen Anordnungen erfolgt;
2. für anerkanntes Saatgut von Lupinen und Weis sowie für sonstiges Saatgut dieser Futtermittel, das zu Saatweiden freigegeben worden ist; der Reichskanzler er-

läßt die Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Saatgut.

Etwa bestehende und unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

§ 3.

Wer bei Beginn eines Kalendervierteljahres Futtermittel in Gebrauch hat, hat die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern und Kennung der letzteren der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Wer Futtermittel im Betriebe seines Gewerbes besitzt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Vierteljahre voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum fünften Tage jedes Kalendervierteljahres zu ermitteln.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 2 Abs. 2 sowie für selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse, deren der Anzeigepflichtige zur Ausfaat oder zum sonstigen Verbrauch in seinem landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem bezugsbezogenen gewerblichen Nebenbetriebe bedarf.

Die Bezugsvereinigung kann von den Fabriken jederzeit auch die Anzeige der vorhandenen Rohmaterialien verlangen.

§ 4.

Die Besitzer von Futtermitteln haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen fällig zu überlassen und auf deren Abzug zu verladen. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben sie ihr Roben gegen Erstattung der Lieberbindungslosten einzuliefern.

Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 genannten Mengen sowie für selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Ausfaat oder zum sonstigen Verbrauch im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem bezugsbezogenen gewerblichen Nebenbetriebe erforderlich sind. Bei anderen gewerblichen Betrieben bestimmt die Reichsfuttermittelfelle, welche Mengen zur Verfertigung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere verwendet werden dürfen.

§ 5.

Wer zur Lieferung von Futtermitteln verpflichtet ist, die zur Erhöhung ihrer Haltbarkeit getrocknet zu werden pflegen, hat die Futtermittel auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu trocknen, soweit er Anlagen dazu besitzt und die Bezugsvereinigung die Abnahme zusichert. Betriebe, in denen Leimdrübe anfällt, haben diese unter denselben Voraussetzungen einzuliefern.

§ 6.

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Besitzers binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erklären, welche bestimmt zu bestimmenden Mengen sie übernehmen will.

Für die Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Beim Absatz von Futtermitteln im freien Verkehr dürfen die vom Reichskanzler nach § 7 bestimmten Preisgrenzen nicht überschritten werden. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung des

Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 216) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinbarung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Besitzer hat der Bezugsvereinbarung anzugehen, von welchem Zeitpunkt an er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Lebensnahme nicht binnen vier Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Absatz der Frist ab mit 100 Mark (Sunderl) über den jeweiligen Reichs-Anderswert zu vergleichen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinbarung über. Der Besitzer hat die Mengen bis zur Abnahme aufzubehalten, pflichtig zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu beschützen. Er erhält dafür eine Vergütung, die vom Reichszentraler festgesetzt wird. Der Besitzer hat nach näherer Anweisung des Reichszentralers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefährdungsmoments befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Bezugsvereinbarung ist zur Abnahme verpflichtet, sobald der Besitzer durch eine Weisung der zuständigen Behörde nachweist, daß eine weitere Lieferung ihm nicht möglich ist.

§ 7.

Die Bezugsvereinbarung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Lebensnahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Reichszentraler bestimmten Grenzen nicht überschreiten.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinbarung angebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Reichsgerichts den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Abs. 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt darüber, wer die baren Lasten des Verkaufs zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit der Gefährdung (§ 6 Abs. 3) angemessen war. Der Verkäufer hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Lebensnahmepreises zu liefern, die Weisungsbefehle, der zur Zeit vorklimate hat ohne Rücksicht auf die Bezugsvereinbarung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirks, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 8.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinbarung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Bezugsvereinbarung oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirks, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 9.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für freitägige Heilbedäge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinbarung zugeht.

§ 10.

Die Futtermittel sind vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2, frei jeder heutzigen Einbehaftung oder jedes heutzigen Schiffsabhandelsbesatzes zu den Einheitspreisen zu liefern, die der Reichszentraler festsetzt.

Die Bezugsvereinbarung darf zu diesen Einheitspreisen einen Zuschlag von 2 vom Hundert erheben. Die Landeszentralbehörden setzen die Zuschläge fest, die von den Verteilungsstellen berechnet werden dürfen.

§ 11.

Die Bezugsvereinbarung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Im übrigen ist der Vereinbarn zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland nach den Weisungen des Reichszentralers zu verwenden. Neben den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichszentraler.

§ 12.

Die Bezugsvereinbarung hat die Futtermittel nach den Weisungen der Reichszentralerbestellen an die Verteilungsstellen oder die vom Reichszentraler bestimmten besonderen Stellen zu liefern.

§ 13.

Der Reichszentraler kann allgemein oder in Einzelfälle bestimmen, inwieweit die der Verordnung unterliegenden Gegenstände zur menschlichen Ernährung zu verwenden sind.

§ 14.

Die Verteilungsstellen können sich bei der Abgabe der Futtermittel auch der Vermittlung von Händlern bedienen; sie haben diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die die vom Reichszentraler bestimmten Preise einschließlich der Zuschläge (§ 10 Abs. 3) nicht überschreiten dürfen, und sonstiger Bedingungen vorzuschreiben und die Einhaltung zu überwachen. Sie haben insbesondere vorzuschreiben, daß die Futtermittel nur zur Viehfütterung innerhalb ihres Bezirks verwendet werden dürfen.

§ 15.

Mischfutter darf, außer zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichszentralerbestellen oder durch die Landesfütterungsmittellstellen hergestellt werden.

§ 16.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Seereservierungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.

Es beziehen sich nicht auf die vom Kriegsaussschuß für Ersatzfutter, S. m. b. H. oder in seinem Auftrag bereitgestellten Ersatzmittel. Diese sind jedoch durch die Bezugsvereinbarung oder die vom Reichszentraler bestimmten Stellen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verteilen.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Futtermittel, die der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Fischspiszen und Kunstbungen, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) unterliegen und nach dem 28. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt sind.

Werden Futtermittel, die nach Abs. 1 und 3 den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterliegen, von der Bezugsvereinbarung übernommen, so finden die Vorschriften der §§ 11 bis 15 Anwendung.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,

1. wer dem § 2 zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinbarung absetzt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gegebenen Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt;
4. wer der Verpflichtung zur Aufwahrung, pflichtigen Behandlung und zur Veränderung (§ 6 Abs. 3) zuwiderhandelt;
5. wer den nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 17 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer dem § 15 zuwider Mischfutter ohne Genehmigung herstellt.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 6 können neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19.

Soweit in dieser Verordnung die Bezugsvereinbarung genannt ist, treten bei Ausputz- und Schwimmgerte an die Stelle der Bezugsvereinbarung die von der Reichszentralerbestellen bestimmten Stellen.

Die Vorschriften der §§ 10, 11 finden auf Ausputz- und Schwimmgerte keine Anwendung.

§ 20.

Der Reichszentraler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichszentraler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bekanntmachung

Über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen und der Landwirtschaft und des Kleingewerbes

Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (RVOl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RVOl. S. 193) sowie der Verordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RVOl. S. 604) wird bestimmt:

A. Allgemeines.

§ 1.

Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind: Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Brechsteine, Braunkohlenbriketts aller Art und Roks jeder Art, einschließlich der geringwertigen Sorten, wie z. B. Schlammschle, Holzkraus.

§ 2.

1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

I. der gesamte Hausbrand, einschließlich des Bedarfs der Werkstätten und Anstalten,

2. der Bedarf der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,

3. der Bedarf der Gewerbebetriebe, die monatlich weniger als 10 Tonnen (eine Tonne = 1000 Kilogramm) verbrauchen oder auch bei dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung erlassenen Bekanntmachungen, betr. die Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs nicht zu dem meldepflichtigen gewerblichen Verbrauchern gehören (Schlachthöfe, Sägmüllereien, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Kranenhäuser, Straßenlaternen und ähnliche Betriebe, kleiner Kältereien und Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.)

Weselt darüber, ob ein Betrieb als meldepflichtiger gewerblicher Betrieb anzusehen ist, entscheidet die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtsstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann abweichend von der Bestimmung der Kriegsamtsstelle entscheiden.

II. Erreicht der Bedarf, der durch die Intendanturen beschafft wird, nicht mehr unter diese Bekanntmachung, auch wenn er den in Absatz I unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Zwecken dient.

III. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung behält sich vor, über die Versorgung von Kriegsorganisationen besondere Anordnungen zu treffen.

IV. „Hausbrand“ im Sinne dieser Bekanntmachung ist der gesamte im Abs. I unter Nr. 1 bis 3 bezeichnete Brennstoffbedarf.

§ 3.

Die Abgabe von Brennstoffen, die als Hausbrandlieferungen begoren sind, und ihre Inanspruchnahme gemäß §§ 29 und 30 zu anderen Zwecken, als im § 2 Abs. I unter Nr. 1—3 angegeben, ist verboten.

§ 4.

Amthliche Verteilungsstellen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung sind:

1. Für Steinkohle zur Ober- und Niederhieselen:

Amthliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W. 3, Unter den Einden 32.

2. Für Anthrazit:

Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Institut in Essen.

3. Für Steinkohle aus dem Lotharer Revier:

Amthliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Lotharer Reviers in Sankt-Jobst (Bezirk Aachen).

4. Für Steinkohle aus dem Saar-Revier Lothringen und der benachbarten Pflanz:

Amthliche Verteilungsstelle für das Saar-Revier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).

5. Für Braunkohle aus dem Gebiet westl. der Elbe mit Ausnahme von sächsischen Braunkohle:

Amthliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke westl. der Elbe in Berlin NR 7, Reichsplatzufer 10.

6. Für mitteldeutsche Braunkohle (östl. der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten:

Amthliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Landwehrstr. 2.

7. Für Braunkohle aus dem Rönigreich Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, sowie für böhmische, nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle;

Kohlenausgleich Dresden, Intendantenbaustr. 4, Dresden.

8. Für rheinische Braunkohle, Braunkohle der Grube Gulsath bei Dettingen und Braunkohle aus dem Dilgebiet, dem Deisterwald und dem Großerzogtum Hessen:

Amthliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 57.

9. Für Stein- und Braunkohle aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gulsath bei Dettingen) und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle:

Amthliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstr. 18.

10. Für Steinkohle des Deisters und seiner Umgebung (Obernkirchen, Varfinghausen, Höbenbüren ufm.);

Amthliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deisters und seiner Umgebung, Varfinghausen a. Deister.

§ 5.

J. Versorgungsbezirke im Sinne dieser Bekanntmachung sind:

1. Die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern,

2. im übrigen die Kommunoberkörpers.

II. Die zurzeit geltende Abgrenzung der Versorgungsbezirke wird dadurch nicht berührt, daß die Einwohnerzahl einer Gemeinde über 10 000 steigt oder unter 10 000 sinkt.

III. Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung die Versorgungsbezirke anders abgrenzen als im Abs. I bestimmt oder mehrere Versorgungsbezirke zusammenlegen.

§ 6.

Als Händler im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Vereinigungen von Verbrauchern, die sich mit dem Betrieb von Hausbrandhöfen befaßen, z. B. Konsumvereine und landwirtschaftliche Genossenschaften.

§ 7.

I. „Hauptlieferer“ im Sinne dieser Bekanntmachung ist das liefernde Werk (Grube, Koksanstalt, Zerkleinerfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufsstelle oder Handelsfirma) der Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

II. Für böhmische, nach Deutschland eingeführte Kohlen haben die in § 4 unter Nr. 7 und 9 genannten Amthlichen Verteilungsstellen die in dieser Bekanntmachung den Hauptlieferern auferlegten Verpflichtungen.

B. Oberverteilung.

§ 8.

I. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung setzt für jeden Versorgungsbezirk fest, bis zu welcher Höhe innerhalb eines Lieferungszeitraumes der Bezug von Hausbrand gestattet ist.

II. Die Bezugszeitraum der Kohlen befristet nicht die im Wege des Anbalsches bezogenen Kohlen (vgl. § 2b). Wegen des Gasfests vgl. § 27.

III. Ein Rechtsanspruch auf Lieferung der vom Reichskommissar festgesetzten Menge besteht nicht.

§ 9.

I. Der Reichskommissar überweist den Versorgungsbezirken in Höhe der für sie festgesetzten Zuweisung Bezugscheine.

II. Die Bezugscheine lauten auf je einen Eisenbahnwagen oder auf größere Mengen. Eine Eisenbahnwagenladung wird mit durchschnittlich 15 Tonnen angenommen; Abweichungen nach oben oder unten bleiben als sich ausgleichend außer Betracht.

§ 10.

I. Der Reichskommissar behält sich vor, die Bezugscheine für einen Lieferungszeitraum den Versorgungsbezirken nicht mit einem Male, sondern in Teilungen auszugeben und die Bezugscheine der verschiedenen Teilmengen durch verschiedene Farben zu fennzeichnen.

II. In diesem Falle darf ein Hauptlieferer (§ 7) Bezugscheine einer später ausgebenen Farbe abliefern, nachdem er die Bezugscheine der früheren Farbe geliefert hat. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Belieferung der noch übrigen Bezugs-

scheine der früheren Farbe infolge besonderer Umstände, z. B. Streckensperre, nicht möglich ist oder wenn die Amtliche Verteilungsstelle die Ausnahme genehmigt.

C. Bezugsregelung.

§ 11.

I. Hausbrandtöble darf vom 1. Mai 1918 nur auf Grund von Bezugscheinen bezogen und geliefert werden.

II. Die nach dem bisherigen Verfahren abgestempelten Bezugscheine verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

§ 12.

Die Versorgungsbezirke haben die Bezugscheine mit ihrem Stempel zu versehen und an diejenigen Händler und unmittelbaren Bezüger auszuhandigen, welche Hausbrandtöble in den Bezirk einführen.

§ 13.

I. Die Bezüger haben die Bezugscheine mit der Bestellung an ihre Lieferer weiterzugeben, die Lieferer an ihre Vorlieferer bis zu dem Hauptlieferer (§ 7). In der Bestellung ist anzugeben, für welchen Versorgungsbezirk die Hausbrandtöble bestimmt ist.

II. Der Hauptlieferer hat die Bezugscheine zu empfangen und geordnet aufzubewahren. Es sind Einrichtungen zu treffen, die eine Nachprüfung der Belieferung der Bezugscheine ermöglichen.

III. Werden von einem Besteller Hausbrandtöhlen für Verbraucher verschiedener Versorgungsbezirke bestellt, so hat er der Bestellung Bezugscheine von jedem Versorgungsbezirk über die für den einzelnen Bezirk bestimmten Mengen beizufügen.

§ 14.

I. Jeder Händler ist verpflichtet, die ihm zugeteilten Bezugscheine mitzubehalten in der Höhe entgegengenommen und an seine Bezüger weiterzugeben, als er in dem entsprechenden Bezugszeitraum des jeweiligen Hausbrandtöhlen für den Versorgungsbezirk geliefert hat. Benutzendes gilt für Vorlieferer und Erzeuger.

II. Jeder Lieferer ist verpflichtet, Bezugscheine, die er bei seinem Vorlieferer nicht unterbringen kann, schleunigst an den Versorgungsbezirk zurückzugeben. Der Versorgungsbezirk kann solche Bezugscheine an die Amtliche Verteilungsstelle, aus deren Bezirk die Lieferung verlangt wird, einreichen, damit von dort aus Lieferungsanweisung erteilt wird. Soweit die Amtliche Verteilungsstelle die Lieferung nicht veranlassen kann, hat sie sich an den Reichskommissar zu wenden.

§ 15.

In dem Auftrage an die Stelle, welche die Verladung besorgen muß, soll bei jeder Bestellung angegeben werden, für welchen Versorgungsbezirk die Lieferung bestimmt ist. Im Falle des § 13 Abs. III hat der Auftrag getrennt für jeden Versorgungsbezirk zu lauten, z. B.:

Händler G. für Stadt Breslau 60 Tn.
Händler G. für Landkreis Breslau . . . 30 Tn.

§ 16.

I. Wer Hausbrandtlieferungen befrachtet, ist vom 1. Mai 1918 ab verpflichtet, den Frachtbrief oder das Schiffspapier mit der Aufschrift (Ausdruck):

„Hausbrand für“ zu versehen und die Bezeichnung des Versorgungsbezirks einzuräumen, z. B.: „Hausbrand für Stadt Breslau“ oder „Hausbrand für Landkreis Breslau“.

II. Bei Schiffsabladungen, die teils Hausbrandlieferung, teils Lieferungen für gewerbliche Verbraucher enthalten, ist in den Schiffspapieren anzugeben, in welchen Mengen und für welche Versorgungsbezirke Hausbrandtlieferungen in der Ladung enthalten sind.

III. Wird die Schiffsabladung in Eisenbahnwagen umgeschlagen, so sind die Frachtbriefe über Hausbrandtlieferungen von demjenigen, der das Umschlagen besorgt, mit dem im Abs. I angegebenen Aufschrift (Ausdruck) zu versehen.

§ 17.

Händler und Verfrachter haben buchmäßig den Nachweis über die ausgeführten Lieferungen und Versendungen von Hausbrand zu führen.

§ 18.

I. Der Empfänger des Frachtbriefes oder Schiffspapiers hat

dem Versorgungsbezirk sofort nach Ankunft einer Hausbrandtlieferung Anzeige von dem Eingange unter Angabe von Menge und Sorte zu machen.

II. Im Falle des § 16 Abs. III (Umschlag) hat der Empfänger des Eisenbahnfrachtbriefes die erforderliche Anzeige zu erstatten.

§ 19.

I. Die Versorgungsbezirke haben darüber zu wachen, welche Hausbrandmengen zum Verbrauch innerhalb ihres Bezirks durch unmittelbar beziehende Verbraucher oder durch Händler eingeführt werden.

II. Sie haben Nachweisungen zu führen, aus welchen ersichtlich ist:

1. die Höhe der Zuteilung durch den Reichskommissar,
2. an wen und für welche Mengen Bezugscheine abgegeben worden sind,
3. welche Mengen Hausbrandtöble, nach Art (§ 1) und Herkunftsbetrieben getrennt, in dem Versorgungsbezirk eingegangen sind.

III. Sie haben dem Reichskommissar nach seiner näheren Bestimmung auf den von ihm herausgegebenen Nachtruden laufende Berichte über die Hausbrandtlieferung zu erstatten.

§ 20.

I. Verbraucher, Händler und amtliche Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten des Reichskommissars für die Kohlenverteilung auf Verlangen über den von dieser Bezeichnung Detronierten Brennstoffverehr Auskunft zu geben, Geschäftsbücher, Urkunden und sonstige Schriftstücke vorzulegen und Brennstoffbestände vorzuweisen.

II. Die Beauftragten des Reichskommissars sind zur Verschwiegenheit gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (R. G. Bl. S. 604) verpflichtet.

D. Lieferungen eines Plathändlers in mehrere Versorgungsbezirke.

§ 21.

I. Plathändler eines Versorgungsbezirks dürfen die Verbraucher eines anderen Versorgungsbezirks nur dann mit Hausbrand beliefern, wenn ihnen von dem anderen Versorgungsbezirk Bezugscheine über Hausbrandlieferungen ausgedehnt worden sind (§ 13 Abs. III).

II. Es ist nicht erforderlich, daß die Händler die Eingänge für die einzelnen Versorgungsbezirke auf getrennte Lager nehmen. Jedoch haben sie die einzelnen Versorgungsbezirke so zu besetzen, wie es dem Verhältnis der Eingänge für die einzelnen Bezirke entspricht. Bestehende Vereinbarungen der beteiligten Versorgungsbezirke sind für die Händler maßgebend.

§ 22.

Plathändler, welche von mehreren Versorgungsbezirken Bezugscheine erhalten haben, haben durch ihre Buchführung ersichtlich zu machen,

1. für welche Versorgungsbezirke und in welcher Höhe ihnen Bezugscheine von den verschiedenen Versorgungsbezirken ausgedehnt sind,
2. wann und an welche Vorlieferer sie die Bezugscheine weitergegeben haben,
3. welche Mengen nach den Frachtbriefermerkeln für die einzelnen Versorgungsbezirke eingegangen sind,
4. welche Mengen in die einzelnen Versorgungsbezirke abgegeben worden sind.

§ 23.

I. Plathändler, die in mehrere Versorgungsbezirke liefern, müssen auf Grund der Frachtbriefermerke (§ 16 Abs. I) dem Versorgungsbezirk, in dem sie ihren Sitz haben, jeden Eingang von Hausbrandtlieferungen melden. Sie müssen ferner diejenigen Hausbrandbezüge, die für die Verbraucher anderer Versorgungsbezirke bestimmt sind, diesen Versorgungsbezirken melden.

II. Die Frachtbriefe über Hausbrandtbezüge sind nach Versorgungsbezirken getrennt aufzubewahren.

§ 24.

Plathändler, die die Verbraucher mehrerer Versorgungsbezirke beliefern, müssen das nach § 22 zu führende Buch und die Frachtbriefe den beteiligten Versorgungsbezirken oder den von diesen mit Ausweis versehenen Personen auf Verlangen vorlegen.

§ 25.

Wenn Plahändler an Verbraucher mehrerer Versorgungsbezirke liefern, so sind die beteiligten Versorgungsbezirke bezüglich dieser Händler nur gegenseitlich Auskunftserteilung über den von dieser Bekannmachung betroffenen Brennstoffverleihe verpflichtet. In Streitfällen entscheidet der Reichskommissar.

E. Sandabfah.

§ 26.

I. Händler und Verbraucher, die Hausbrandkohle fuhrtenweise oder sonst im Kleinverkauf unmittelbar von Erzeugungshütten (Sandverkaufsstellen der Gruben, Brückfabriken, Koksanstalten, Gasanstalten) beziehen, bedürfen eines vom Reichskommissar ausgestellten Bezugscheines nicht. Sie sind jedoch an die von dem Versorgungsbezirk erlassenen Vorschriften über die Unterverteilung und Hebermachung gebunden. Die Sandverkaufsstellen haben den Versorgungsbezirk auf Verlangen Auskunft über die an den einzelnen Versorgungsbezirk abzugebenden Mengen zu geben.

II. Der Reichskommissar behält sich vor, durch allgemeine oder besondere Anordnungen die Abgabe von Brennstoffen durch die Sandverkaufsstellen zu regeln.

F. Gasfoks.

§ 27.

I. Gasfoks fällt, auch wenn er fuhrtenweise oder in noch kleineren Mengen für Hausbrandzwecke abgegeben wird, unter die von dem Reichskommissar festgesetzte Zuweisung. Der Versorgungsbezirk, für welchen der Gasfoks abgegeben wird, hat der Gasanralt Bezugscheine in der Menge auszubändigen, wie Koks zum Verbrauche innerhalb des Versorgungsbezirks für Hausbrandzwecke abgeleitet wird. Die Gasanralt darf in einen Versorgungsbezirk nur so viel Koks abgeben, wie durch Bezugscheine dieses Versorgungsbezirks gedeckt ist.

II. Der Reichskommissar behält sich vor, für einzelne Lieferungszeiträume, z. B. für den Sommer, anderweitige Vorschriften über die Anrechnung von Gasfoks auf die Zuweisung zu erlassen.

G. Unterbeileitung.

§ 28.

I. Die Versorgungsbezirke haben Grundstücke für die Unterbeileitung der Hausbrandkohle an die Verbraucher festzusetzen.

II. Der Reichskommissar behält sich vor, da, wo keine oder ungenügende Grundstücke aufgestellt sind, Anordnungen zu treffen.

H. Quanspruchnahme von Brennstoffen.

§ 29.

I. Die Plahändler sind auf Verlangen des Vorstandes des Versorgungsbezirks verpflichtet, die bei ihnen lagernden und für die eingehenden Hausbrandkohlen zur Verfügung des Versorgungsbezirks zu halten, an von ihm bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen und zur Hebergabe erforderliche Handlungen vorzunehmen. Dies gilt nicht von Hausbrandkohlen, die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen und Umschlagspätzen ein- oder lagern.

II. Bei solchen Plahändlern, welche für Verbraucher verschiedener Bezirke beziehen, über der Versorgungsbezirk, in dem das Lager des Händlers liegt, die Befugnisse gemäß Abs. I aus. Er hat Befunden der anderen beteiligten Bezirke in demjenigen Verhältnis zu entsprechen, in welchem der Händler für den betreffenden Bezirk Hausbrandkohlen empfangen hat. Im Streitfall entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 30.

Verbraucher, welche Hausbrandkohlen über die von dem Versorgungsbezirk für den einzelnen Verbraucher jenseits festgesetzte Menge hinaus besitzen, sind auf Verlangen des Versorgungsbezirks verpflichtet, die das festgesetzte Maß übersteigenden Mengen zur Verfügung des Versorgungsbezirks zu halten und nach Anweisung des Versorgungsbezirks abzugeben. Wegen der Entscheidung vgl. Bekanntmachung vom 2. Februar 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 31).

J. Hausbrandlieferungen von Arbeitgebern an Arbeitnehmer.

§ 31.

I. Soweit Hausbrandlieferungen der Brennstoffherzeuger an

ihre Berg- und Hüttenarbeiter und Angehörigen bisher üblich gewesen sind (Deputatkohle), bleibt sie auch weiterhin gestattet. Sie unterliegen den Verteilungsvorschriften der Versorgungsbezirke nicht. Der Brennstoffherzeuger hat ein Verzeichnis der Deputatkohlenbesitzer den zuständigen Versorgungsbezirken einzureichen. Solchen Personen darf ein anderweitiger Hausbrandbezug vom Versorgungsbezirk nicht gestattet werden.

II. Hausbrandlieferungen sonstiger gewerblicher Unternehmer an ihre Arbeiter und Angehörigen sind nur nach Abgabe der Vorschriften der Versorgungsbezirke gestattet, in welchen die Arbeitnehmer wohnen.

K. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 32.

I. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung und gegen die Vorschriften, welche von den mit der Unterbeileitung beauftragten Stellen auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, werden nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 198) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Eingiehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gefahren oder nicht.

II. In der Falle der Fahrlässigkeit tritt, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Auskunftsverbindlichkeiten handelt, die in dieser Bekanntmachung aufgelegt sind, gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspllicht vom 12. Juli 1917 Geldstrafe bis zu 3000 Mark ein.

§ 33.

I. Diese Bekanntmachung tritt, soweit sich aus ihr nicht ein anderes ergibt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

II. Die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. und 20. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174), vom 3. Aug. 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 185) und vom 16. August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 197) werden mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung aufgehoben. § 2 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 bleibt vorläufig in Geltung*). Die anderweitige Regelung des Verbandes von Gasfoks bleibt vorbehalten.

Berlin, den 30. März 1918.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

St u p.

*) § 2 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 lautet: Die Verwendung von Gasfoks ist bis auf weiteres nur nach Stationen im Umkreise von höchstens 30 Kilometer vom Erzeugungsort gestattet.

Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über die Gewinnung von Laubheu und Futtererfeg vom 27. Dezember 1917. (RGBl. S. 1125).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futtererfeg vom 27. Dezember 1917 bestimmen wir folgendes:

1. Die Forstigentümer und die sonstigen Forstnungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörde — in Landkreisen des Landrats (im Regierungsbezirk Eismarings des Oberamtmannes), in Stadtkreisen des Magistrats bzw. Bürgermeisters —

- a. den Einschlag von Niederwaldbeständen und von Unterholz im Mittelwalde in unbefahrtem Zustande zu unterlassen,
- b. in allen Laubholzschlägen die Spizen der Zweige bis zur Stärke von 1 cm, soweit sie nicht von ihnen selbst als Viehfutter verwendet werden, bis zu 3 Wochen nach Aufarbeitung des übrigen Holzes unaufgearbeitet im Schlagen liegen zu lassen und etwaigen Kautliebhabern zur Verwendung als Viehfutter zu überlassen,

e. den Käufern das Zusammenbringen, Schneiden, Hackeln, Trocknen, Verpacken und Fortschaffen der Zweigspitzen und die Errichtung der hierzu erforderlichen Anlagen im Walde gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

2. In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung zwischen den Parteien legt die zuständige Behörde — siehe Nr. 1 — die von den Käufern der Zweigspitzen den Forst-eigentümern oder sonstigen Fortnutzungsberechtigten zu gewährende Vergütung für die ihnen nach Nr. 1 eingeräumten Nutzungen und Bejagnisse fest.

3. Beschwerden über die auf Grund dieser Bestimmungen von der zuständigen Behörde getroffenen Anordnungen entscheidet der zuständige Regierungspräsident endgültig.

Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

4. Wer den Vorschriften zu Nr. 1a, b, und c zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 2 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Berlin, den 6. Januar 1918.

Der Minister
des Innern.
gez. von Jarocki.

Der Minister für Landwirt-
schaft, Domänen und Forsten.
gez. von Eichenhardt-Rothe.

Für das Rechnungsjahr 1918 wird die unentgeltliche Abgabe von Baum- und Strauch-Reisig und Laub aus den Staatsforsten an Selbstwerber zu Futterungszwecken gestattet.

Berlin, den 21. März 1918.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.
gez. von Eichenhardt-Rothe.

Abschrift erhält die königliche Regierung zur Kenntnis und Beachtung.

Ich will mich ferner damit einverstanden erklären, daß, soweit es im Interesse des Sammelwerkes erwünscht erscheint, auch von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Sammeln von Reisig und Laub zu Futterungszwecken sowie von der Verbuchung des gesammelten Reisigs und Laubes abgesehen wird.

Der Verzicht auf die Ausstellung von Erlaubnisscheinen schließt selbstverständlich nicht den Verzicht auf die Erlaubniserteilung selbst in sich, insbesondere bleibt der Fortverwaltung überall die Deffnung der Bestände vorbehalten, in denen gesammelt werden darf. Die Form der Erlaubniserteilung an einzelne Personen und an Sammelgemeinschaften sowie die der Bekanntgabe oder der örtlichen Kenntlichmachung der den Sammlern geöffneten Bestände vorzuschreiben, überlasse ich der königlichen Regierung.

Die Abgabe von Laub und Reisig aus Nieders- und Mittelwaldbeständen soll fortan nicht mehr an ein bestimmtes Alter der Stodausschläge gebunden sein.

Endlich genehmige ich, daß überall da, wo das Sammeln von Futterreisig und -Laub aus Mangel an Arbeitskräften nicht den gewünschten Fortgang nehmen kann, die mit er dringlichen Kulturarbeiten, um jenes Sammelwerk zu fördern, zurückgestellt werden.

Die von vorstehendem abweichenden Bestimmungen

meiner allgemeinen Verfügung vom 24. Januar 1918 — III 374, IA III e — werden aufgehoben.

Berlin W. 9, den 21. März 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eichenhardt-Rothe.

Adolf

durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen
Stuhles Gnade
Fürstbischof von Breslau
Doktor der hl. Theologie und des kanonischen Rechts.
G. R. 2150.

Nach Anhörung der Beteiligten wird die bisherige Kuratie Zawadzki Kreis Groß Strehlig in Anbetracht ihrer namhaften Seelenzahl zur selbständigen Pfarrei erhoben mit folgenden Maßgaben:

1. Der Sprengel der Pfarrei Zawadzki bleibt unverändert derselbe wie er in der Errichtungsurkunde der Kuratie vom 16. April/22. Oktober 1910 umschrieben ist.

2. Die der heiligen Familie geweihte Kirche in Zawadzki wird Pfarirche mit allen Rechten einer solchen.

3. Der Sitz des Pfarrers ist Zawadzki.

4. Der Pfarrer bezieht neben freier Wohnung ein Einkommen nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsammlung S. 343). Soweit die Pfarregemeinde über den Dienstentlohnungsbetrag von 3167 Mark hinaus die weiteren Alterszulagen selbst aufzubringen außer Stande ist, wird die eine Hälfte der erforderlich werdenden Alterszulagen von der bischöflichen Behörde aus kirchlichen Mitteln gewährt unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte seitens des Staates hergegeben wird.

5. Die Pfarrei verbleibt in dem Archipresbyterate Toß.

6. Die Befegung der Pfarrei steht dem Fürstbischof von Breslau zu.

7. Diese Errichtungsurkunde tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.

Breslau, den 1. Oktober 1917.
gez. Adolf Vertram.

G. R. 2150.
Errichtungsurkunde.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 1. Oktober 1917 von dem Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarregemeinde Zawadzki wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 22. Februar d. Jz. — G. II. Nr. 8109 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 4. April 1918.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Unterschrift.

Senfanbau!

Baut Ölfrüchte, das sind die Schlagworte, welche jeder Landwirt beherzigen soll, um mitzuhelfen, den uns ausgedehnten Wirtschaftskrisis klampf siegreich zu Ende zu führen. Baut Ölfrüchte, weil Pflanzenfett als Ersatz für Schmalz und Butter beschafft werden muß.

Eine wie große Rolle hierbei der Anbau von Senfsaat spielt, dürfte den Wenigsten bekannt sein, weil jeder bei der Bewertung der Senfsaat nur an die Verarbeitung derselben zu Speisefett oder Mosterd denkt. Ist schon

für jeden Deutschen der Mangel an Speisefens sehr fühlbar, weil auch diese Würze vielfach über das mangelnde Fett hinweggeholfen und dürfte schon dieser Mangel allein Grund genug sein, Senf anzubauen, so hat doch außerdem der Senfanbau eine noch viel wichtigere Aufgabe zu erfüllen. Die Senfsaat muß, bevor sie zur Senf-(Mostich-) Fabrikation verwendet werden darf, 15 bis 25 Prozent Speiseöl herausgeben. Dieses Öl wird teils in fester Form als Margarine, teils gut filtriert als schmackhaftes Speise- und Bratöl unter die Bevölkerung verteilt.

Wird schon das Bestreben, bei diesem Wirtschaftskampf mitzuhelfen, jeden Landwirt veranlassen, wenigstens einen kleinen Teil seiner Vändereien für den Senfanbau bereitzustellen, so bieten ferner auch noch die günstigen Bedingungen, welche der Kriegsausbruch für Öl und Setze den Senfanbauern zugestelt, jedem Landwirt, ohne daß er großes Risiko läuft, eine reichliche Entschädigung und gute Verwertung der Vändereien. Wir wollen hier die Vorteile aufzählen, welche der Abschluß eines Senfanbauvertrages bietet.

1. Die Ausgaben für die Aussaat sind sehr gering. Für 1 Hektar werden 24 Pfd. Senfsamen benötigt, also für 1 Morgen etwa 6 Hund. Das Pfund Senfsamen wird mit nur 35 Pf. berechnet, sodas das Saatgut für 1 Morgen nur M. 2.10 kostet.
2. Jeder Anbauer erhält auf Antrag 80 Kilo schwefel-saures Ammonial für jeden Hektar zu dem in dem Anbauvertrage festgesetzten Preise.
3. Den Anbauern steht das Recht auf käufliche Ueber-laffung von 40 Kilo Kaps- oder Rübsenkuchen für jede 100 Kilo abgelieferte Senfsaat zu.
4. Jeder Anbauer erhält Öl für den Gebrauch in der eigenen Hauswirtschaft im geschickten Umfange.
5. Der für die Ernte mittlerer Art und Güte bezahlte Preis von M. 74,— per 100 Kilo erhöht sich durch die Druckprämie um M. 10,— per 100 Kilo. Außerdem wird eine Flächenzulage laut §§ 9 und 10 des Anbauvertrages bezahlt, welche bei einem Ertrage von 400 bis 800 Kilo per Hektar M. 25,— p. 100 Kilo ausmacht. Bei einer Durchschnittsernte von 800 Kilo per Hektar wird demnach der Hektar einen Ertrag von M. 872,— abwerfen resp. bei einem Ernteeertrag von 1000 Kilo per Hektar M. 1040,—.
6. Die Senfsaatvertrie erklärt sich bereit, den Senfanbauern nach Ablieferung der Erntebden für den Haushaltnötigen Speisefens (Mostich) zum billigsten Preise zu liefern. Wünsche wegen Lieferung von Speisefens (Mostich) bitten wir an die Senfsaat-Einkaufsstelle, Berlin N. 31, Brunnenstraße 111a, zu richten. Auch im Falle der Mähernte wird die Flächenzulage bezahlt, sofern die Saat ausgegangen und kein Verschulden des Landwirts vorliegt. — Anbauverträge werden durch die Kommissionäre des Kriegsaussschusses für Öl und Setze abgeschlossen. Es sind dorthin auch alle Anträge und Wünsche wegen Beschaffung von Ammonial, Kaps- oder Rübsenkuchen, Öl usw. zu richten.

Anweisungen über Senfanbau stellt die unterzeichnete Stelle kostenlos zur Verfügung und ist auch zu Auskünften jeder Art gern bereit.

Senfsaat-Einkaufsstelle

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Anweisung für Senfsaat-Anbau

Der Anbau von Senfsamen ist nicht nur im vater-ländischen und volkswirtschaftlichen Interesse angesichts des Mangels an Fetten und Ölen zu empfehlen, sondern auch, weil derselbe einen guten Nutzen abwirft, ohne daß mit dem Anbau ein Risiko verbunden ist.

Es ist wie bei allen Früchten auch beim Senf der Fall, daß die besten Böden auch die höchsten Erträge liefern. Von allen Sommerölsaaten gedeiht der Senf am besten und liefert den größten Ertrag. Der Senf wächst auf fast jedem Boden, nur ganz magere Sande und schwere Tonböden sagen ihm nicht zu, letztere besonders dann nicht, wenn sie an stagnierender Rasse leiden. Acker, auf denen Winteresaaten durch Frost zerstört und untergepflügt sind und auch ungerissene Wiesen und Lupinenfelder eignen sich besonders für den Senfanbau. Frische Stallmüdüngung verträgt der Senf nicht; wenn es dem Boden an aller Dungkraft fehlt, so muß mit künstlichen Düngern nachgeholfen werden.

Die Aussaat kann Anfang April bis Ende Mai geschehen. Auch im Juni gesäter Senf hat noch guten Ertrag gegeben.

Die Senfsaat wird in Reihenweite von 30—35 cm ausgedrückt, wozu eine Saatmenge von 3 Kilo per Morgen erforderlich ist.

Keine Frucht ist wohl während der Entwicklung bis zur Reife so unabhängig von der Witterung wie der Senf. Ist die Witterung dem Anfang der Saat einigermaßen günstig, so entwickelt sich der Samen außerordentlich rasch und ist mit einer guten Durchschnittsernte sicher zu rechnen. Erlauben es die vorhandenen Arbeitskräfte, so ist sehr zu empfehlen, der aufgelaufenen Senfsaat eine Hade baldmöglichst zu geben, weil das Wachstum insolge der Durchlüftung des Bodens bedeutend gefördert und die Erträge dadurch wesentlich gesteigert werden.

Die Ernte des Senfes ist ungefähr die gleiche wie beim Kaps oder Rübsen, d. h. der Senf muß, sobald die sogenannte Gelbreife eingetreten ist, im Vorgangenen, wenn der Tau noch darauf liegt, entweder mit der Sense oder mit der Getreidemaschine gemäht, dann sofort gebunden und in kleinen Stiegen aufgestellt werden; wird dies nicht ausgeführt, dann geht, bleibt die gemähte Frucht längere Zeit ungebunden liegen, beim nachherigen Zusammenbinden viel verloren. Die Stiegen müssen dann solange im Felde stehen, bis die Körner die zum Lagern nötige Trockenheit erreicht haben.

Beim Einfahren wird es sich empfehlen, um größeren Verlust zu vermeiden, die Stiegen auf eine ausgebreitete, am Wagen befestigte Plane umzulegen und von dort auszuladen. Auch der zu beladende Wagen muß mit ausgebreitetem Planuch versehen werden, um Körnerverlust zu vermeiden.

Eine gute Eigenschaft des Senfes ist die, daß das Unkraut, ganz besonders Quecken, welche noch im Lande vorhanden sind, unterdrückt wird.

Der Senfanbau gewährt dem Landwirt außerdem noch folgende Vorteile:

1. Die Ausgaben für die Aussaat sind sehr gering. Für ein Hektar werden 24 Pfund Senfsamen benötigt, also für einen Morgen etwa 6 Pfund. Das Pfund Senfsamen wird mit nur 35 Pf. berechnet, sodas das Saatgut für 1 Morgen nur M. 2.10 kostet.
2. Jeder Anbauer erhält auf Antrag 80 Kilo schwefel-saures Ammonial für jeden Hektar zu dem in dem Anbauvertrage festgesetzten Preise.

3. Den Anbauern steht das Recht auf käufliche Ubergabe von 40 Kilo Raps- oder Rübsenfuchen für jede 100 Kilo abgelieferte Senfstaat zu.
4. Jeder Anbauer erhält 21 für den Gebrauch in der eigenen Hauswirtschaft im gesetzlichen Umfang.
5. Der für die Ernte mittlerer Art und Güte bezahlte Preis von M. 74.— per 100 Kilo erhöht sich durch die Durchsprämie um M. 10.— per 100 Kilo. Außerdem wird eine Flächenzulage laut §§ 9 und 10 des Anbauvertrages bezahlt, welche bei einem Ertrage von 400—800 Kilo per Hektar M. 25.— per 100 Kilo ausmacht. Bei einer Durchschnittsernte von 800 Kilo per Hektar wird demnach der Hektar einen Ertrag von M. 872 abwerfen, resp. bei einem Ernteertrag von 1000 Kilo per Hektar M. 1040.
6. Die Senfindustrie erklärt sich bereit, den Senfanbauern nach Ablieferung der Ernte den für den Haushalt nötigen Speiseseif (Moftrich) zum billigen Preise zu liefern. Wünsche wegen Lieferung von Speiseseif (Moftrich) bitten wir an die Senfstaat-Einkaufsstelle, Berlin R. 31, Brunnenstraße 111a, zu richten.

Auch im Falle der Miskerte wird die Flächenzulage bezahlt, sofern die Saat aufgegangen und kein Verschulden des Landwirtes vorliegt.

Anbauverträge werden durch die Kommissionäre des Kriegsausschusses für Ole und Fette abgeschlossen. Es sind dorthin auch alle Anträge und Wünsche wegen Beschaffung von Aluminat, Raps- oder Rübsenfuchen, Öl usw. zu richten.

Wir sind gern bereit, jede gewünschte weitere Auskunft zu geben und hoffen, daß die Vorteile, die der Senfanbau der Landwirtschaft bietet, dieselbe veranlassen werden, soviel Senf anzubauen, daß wir uns vom Auslande unabhängig machen können.

Senfstaat-Einkaufsstelle Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung der Senfstaat-Einkaufsstelle zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlig, den 8. April 1918.

Betrifft: Portoablösungsverfahren im Schriftwechsel der Ausfertigungs- und Prüfungsstellen der Bezugsheine.

Mein Auniederlaß vom 19. Januar 1918 — le 2467—, wonach die Sendungen der Gemeindebehörden als Bezugsheine-Ausfertigungsstellen in allen Angelegenheiten, betreffend Web-, Wirt-, Strich- und Schuhwaren, in das Portoablösungsverfahren einbezogen werden, soweit sie sich auf den Schriftwechsel unter einander erstrecken, wird hiermit dahin erweitert, daß das gleiche Verfahren auf den Verkehr dieser Ausfertigungsstellen mit den Prüfungsstellen Anwendung findet.

Berlin, den 30. März 1918.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jaroski.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortsbehörden zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die für den voraussichtlichen Bedarf von 3 Monaten benötigte Zahl von Briefumschlägen zur Anbringung des Dienst- und Ablösungsstempels hierher einzufenden.

Die Einreichung hat von 3 zu 3 Monaten zu erfolgen. Die mit dem Dienst- und „Fr. lt. Abl.“ Vermerk hier versehenen Umschläge sind nach Empfang sorgfältig aufzubewahren und zu keinem anderen Zweck zu verwenden.
Groß Strehlig, den 10. April 1918.

Anordnung.

Aufgrund der Verordnungen vom 19. März 1917 (R.G.Bl. S. 243), 5. April 1917 (R.G.Bl. S. 319) und vom 15. März 1918 (R.G.Bl. S. 129) sowie des Gefuges betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 nebst den dazu erlassenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen werden mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für den Landkreis Groß Strehlig unter teilweiser Aufhebung der Anordnung vom 8. Oktober 1917 folgende neuen Höchstpreise für Rind- und Kalbfleisch und Wurstwaren im Kleinhandel, d. h. bei unmittelbarer Abgabe an den Verbraucher festgesetzt:

A. Rindfleisch.

	für je ein Pfund
1. Ausgeschälte Lunge (Fillet)	2,50 Mf.
2. Derbes Fleisch ohne Knochen	2,40 „
3. Derbes Fleisch vom Hinterdriertel u. Roitbief	2,40 „
4. Dünnes Fleisch (Bug, Brunt, Rippen und sonstiges Fleisch vom Vorderdriertel)	1,90 „
5. Knochen	0,40 „
6. Zunge mit Schlund	2,20 „
7. Zunge ohne Schlund (auch gepöfelt)	2,50 „

Bei den unter 1, 3 und 4 aufgeführten Fleischarten darf der Knochenanteil (einschl. der eingewachsenen Knochen) 20 v. D. des Gesamtgewichtes nicht übersteigen; im Uebrigen ist eine Beigabe von Knochen unzulässig.

B. Kalbfleisch.

	für je ein Pfund
1. Keule mit Rücken	1,90 Mf.
2. Die übrigen Fleischsorten	1,70 „
3. Leber, Zunge	1,70 „
4. Gehirn	1,30 „
5. Gefänge (Lunge, Herz und Milz)	1,30 „

Bei den unter 1 und 2 aufgeführten Fleischsorten darf der Knochenanteil einschl. der eingewachsenen Knochen 20 v. D. des Gesamtgewichtes nicht übersteigen; als Beilage dürfen nur Kalbsknochen gegeben werden. Im Ubrigen ist eine Beigabe von Knochen unzulässig.

C. Wurstwaren.

	für je ein Pfund
1. Frische polnische und frische Knoblauchwurst	1,90 Mf.
2. Krakauerwurst	2,50 „
3. Brehwurst	2,10 „
4. Leberwurst	1,60 „
5. Gewöhnliche Blut- und Zwiebelwurst	0,70 „

Die Ladeninhaber sind verpflichtet, obiges Preisverzeichnis in lesbarer Schrift im Innern des Verkaufsräumens an deutlich sichtbarer Stelle auszuhängen.

Zu widerhandlungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Auch können Geschäfte dauernd oder auf Zeit geschlossen werden.

Obige Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

An demselben Tage tritt die Anordnung vom 8. Oktober 1917 mit Ausnahme des Abschnitts 3 (Höchstpreise für Schweinefleisch) außer Kraft.

Groß Strehlig, den 4. April 1918.

Dierzu eine Beilage.

Behämpfung des Kartoffelkrebses. Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Behämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August (Reichs-Gesetzbl. S. 745) und des § 136 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1883 (Gesetzsamml. S. 195) ordne ich für den Umfang der Monarchie folgendes an:

§ 1.

Die mit Kartoffeln bebauten Felder und Borräte an Kartoffeln unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Behämpfung des Kartoffelkrebses.

Die Aufsicht üben die Ortspolizeibehörden sowie die Hauptfammelstellen und Sammelstellen für Pflanzensatz aus. In Ausführung der Aufsicht dürfen Kartoffelpflanzen und deren Teile, insbesondere Knollen in angemessenem Umfange für die erforderlichen Untersuchungen entnommen werden.

§ 2.

Krebsverdächtige Erscheinungen an ausgepflanzten oder aufgespeicherten Kartoffeln sind sofort der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt bei Kartoffelpflanzungen dem Anzugsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Bewalter ob; bei Borräten dem, der sie in Verwahrung hat.

Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

Die Ortspolizei oder die Gemeindebehörde haben die Anzeigen unverzüglich an die Hauptfammelstelle für Pflanzensatz weiter zu leiten.

Die Merkmale des Kartoffelkrebses sind im Anhang angegeben.

§ 3.

Auf dem Felde, das krebstrante Kartoffeln getragen hat, sollen Rückstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere Knollen, sorgfältig zusammengebracht und verbrannt werden.

§ 4.

Die auf einem solchen Felde geernteten Kartoffeln dürfen:

1. nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,
2. nicht ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Betriebe, in dem sie gebaut worden sind, entfernt,
3. nur in gekochtem oder gedämpften Zustande verfüttert werden.

Auch die Abfälle solcher Kartoffeln müssen sorgfältig gesammelt und vor dem Verfüttern gekocht oder sonst verbrannt werden.

In Betrieben, in denen Fabriken für die Verarbeitung von Kartoffeln bestehen, werden die auf verseuchten Feldern geernteten Knollen am besten ihnen zugeführt. Im übrigen ist jeder Transport nach Möglichkeit zu vermeiden, da auch die an den Knollen haftende Erde den Krankheitsreize enthält.

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 2 findet auf die nach § 5.

§ 1 erfolgenden Untersuchungen keine Anwendung.

Auf dem Felde, auf dem krebstrante Kartoffeln festgestellt worden sind, dürfen nur die von der Ortspolizeibehörde genehmigten Kartoffelsorten gebaut werden. Bei dieser Einschränkung verbleibt es, bis sie von der Polizeibehörde ausdrücklich aufgehoben wird.

Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Benutzung des verseuchten Grundstücks sind zulässig.

§ 6.

Die Ortspolizeibehörde kann ihre Befugnisse der Gemeindebehörde übertragen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1918.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothke.

Anhang.

Nach dem Flugblatt Nr. 53 der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft vom Mai 1914 ist der Kartoffelkrebs daran erkennlich, daß man an den Knollen Wucherungen von verschied-er Größe und Form findet, deren Oberfläche warzig und später oft zerklüftet ist, so daß sie zuweilen an manche Sorten von Badeschwämmen erinnern. Manchmal erscheinen sie nur wie kleine Warzen, oft sind es große Auswüchse, nicht selten endlich ist von der eigentlichen Knolle nichts mehr zu erkennen und an ihrer Stelle finden sich schwammartige Mißbildungen, die nur durch den Ort ihres Vorkommens erkennen lassen, daß sie ursprünglich aus jungen Kartoffeln entstanden sind.

Anfänglich sind alle diese Mißbildungen hellbraun und fest. Später werden sie dunkelbraun und schwarzbraun und zerfallen allmählich, indem sie bei trockenem Wetter verschrumpfen und zerkrümeln, bei nassem verfaulen.

Da die Krankheit alle jungen Gewebe ergreifen kann, so findet man Krebswucherungen außer an den Knollen auch an andern Teilen der Pflanze. Meistens werden die Knollen die Wurzelweige und die unterirdischen Stengelteile ergriffen. Wenn die jungen Triebe aber längere Zeit brauchen, um aus dem Boden herauszukommen, oder wenn längere Zeit feuchtes Wetter herrscht, bilden sich auch an den Blattknospen der oberirdischen Stengel Geschwülste, an denen man nicht selten noch erkennen kann, daß sie aus Blattanlagen hervorgegangen sind. Die oberirdischen Pflanzenteile sind ebenso wie die am Licht liegenden Knollenauswüchse grün, oft mit einem weißlichen oder rötlichen Ton.

Als widerstandsfähig gegen die Ansteckung vom Kartoffelkrebs haben sich nach den bisherigen Erfahrungen in erster Reihe bewiesen:

- von frühen Sorten: Juli (Pausen),
von mittleren: Hindenburg (von Ramele), Ideal (Pausen),
Zübel (Richter), Vech (Doltowski), Neuer Salat (Pausen),
von späten: Danusia (Doltowski), Nepprit (Cimbal).
In zweiter Reihe haben sich bewährt:
von frühen Sorten: Poppehult, Zersch's Atlante, Blaue Meren,
von mittelfrühen: Blaue rheinische Raushalen, Kalif

(Doltowski), Rheingold (Raede), Amerikanische Riesen, von späten: Soliman (Doltowski), Eiweiler.

Nähere Anleitung über die Sortenauswahl ist dem Heft 15 die Arbeiten der Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln, Berlin W 9, Eichhornstraße 6, zu entnehmen.

Über Austreten des Kartoffelstrebjes und seine Bekämpfung haben mir die Ortspolizeibehörden bis 1. Oktober d. J. zu berichten.

Groß Strehlitz, den 13. April 1918.

Betrifft: Gewerbliche Privatlehrer.

Wie ich bereits in meiner Kreisblattverfügung vom 5. Juli 1917 (Beilage zu Stück 28 Seite 361) bekannt gegeben, bedürfen nach den neuen ministeriellen Bestimmungen vom 1. Mai d. Js. sämtliche gewerbliche Privatlehrer zunächst eines von der Ortsschulbehörde ausgestellten Unterrichtserlaubnisbescheides. Dieser berechtigt aber nur zur Erteilung von Einzelunterricht in der Wohnung des Schülers. Im allgemeinen geht aber die Absicht der Privatlehrer darauf hinaus, Unterricht an gewerblichen Privatschulen oder in ihrer eigenen Wohnung zu erteilen. Die an Privatlehranstalten beschäftigten Lehrer bedürfen der besonderen Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten und zwar hat der Schulinhaber diese Genehmigung für den Lehrer nachzuholen. Bei denjenigen Privatlehrern, die selbstständig in ihrer Wohnung Unterricht erteilen wollen, ist zunächst zu prüfen, ob es sich um Privatunterricht handelt, oder ob das Unterrichtsnehmen bereits die Merkmale einer Schule zeigt. Im allgemeinen kann als Privatunterricht noch angesehen werden, wenn von dem Privatlehrer zu gleicher Zeit, d. h. etwa im gleichen Monat, nicht mehr als 10 Personen unterrichtet und in derselben Unterrichtsstunde nicht mehr als 4 Personen gemeinsam unterwiesen werden. Diese Höchstzahlen gelten jedoch nur für den Unterricht in Schreibfächern, kaufmännischen Lehrgegenständen und in Handarbeiten, für den Unterricht, der mit Laboratoriumsübungen verbunden ist, behält sich der Herr Regierungspräsident die Festsetzung der Höchstzahlen von Fall zu Fall vor.

Die Privatschulinhaber sind nach den ministeriellen Bestimmungen verpflichtet, eingehende Schülerlisten zu führen und alljährlich einen Bericht über den Besuch ihrer Anstalt zu erstatten. Derselben Verpflichtung haben auch die selbständigen Privatlehrer, die ebenfalls der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde unterstehen, nachzukommen.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden mir bis zum 20. April 1918 ein Verzeichnis der Privatlehrer nebst Angaben über die von ihnen im vorhergehenden Jahre unterrichteten Personen in nachstehender Form einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Vor- und Zuname des Privatlehrers	Wohnung	Unterrichtsfächer	Zahl der in Schuljahre 19... unterrichteten Personen			
			unter 18 Jahren männlich	über 18 Jahre weiblich	männlich	weiblich

Groß Strehlitz, den 13. April 1918.

Anordnung.

Die durch Erlass des Herrn Staatskommissars für Volksernährung und des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. Dezember 1917 angeordnete Regelung des Verkehrs mit Zucht- und Nutzvieh (vergl. Rundverfügung des Landesfleischamts vom 3. Januar 1918 — Gesch.-Nr. B. I. 5469/17) hat den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen eine Reihe von Aufgaben zugewiesen, die nicht unerhebliche Aufwendungen erfordern.

Mit Zustimmung des Landesfleischamts ordnen wir deshalb an:

1. Für die Erteilung der Einfuhrerlaubnis und die Überwachung der bestimmungsmäßigen Verwendung der eingeführten Tiere sind von dem Antragsteller folgende an die Provinzialfleischstelle zu entrichtende Stückgebühren zu zahlen:

Für ein Hind	Mk. 3,—
" " Kalb oder ein Schwein	" 0,50
" " Schaf oder ein Ferkel	" 0,25

2. Für die Erteilung der Ausfuhrerlaubnis bleibt es bei der durch Anordnung des Schlesischen Viehwirtschaftsverbandes vom 22. 1. 1917 (veröffentlicht im Regierungs-Amtsblatt Stück 5 vom 3. 2. 1917) festgesetzte Gebühr von $\frac{1}{2}$ v. H. des Kaufpreises. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Breslau, den 23. März 1918.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.
Tiebel.

Ich ersuche die Ortsbehörden die vorstehende Anordnung in geeigneter Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.
Groß Strehlitz, den 9. April 1918.

Es ist eine neue Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 18. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art am 9. April 1918 in Kraft getreten.

In dieser Bekanntmachung sind die verschiedenen Bestimmungen über die Beschlagnahme, Bestandserhebung und die Höchstpreise bei Lumpen und neuen Stoffabfällen einheitlich zusammengefasst, so daß gleichzeitig die früher erlassenen Bekanntmachungen Nr. W. IV. 900 4. 16 R. R. A. vom 16. Mai 1916, W. IV. 950 4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916, W. IV. 1900. 11. 16. R. R. A. vom 25. Januar 1917, W. IV. 1950. 11. 16. R. R. A. vom 25. Januar 1917, und W. IV. 2900. 9. 17. R. R. A. vom 6. November 1917 aufgehoben worden sind.

Im allgemeinen verbleibt es bei der bisherigen Regelung des Verkehrs mit beschlaggenommenen Lumpen und neuen Stoffabfällen. Im einzelnen enthält die neue Bekanntmachung allerdings verschiedene Abweichungen gegen die bisherigen Anordnungen; insbesondere sei darauf hingewiesen, daß auch alle aus dem Auslande stammenden unter die Verordnung fallenden Lumpen und neuen Stoffabfälle von der Beschlagnahme betroffen sind. Es ist näher bestimmt worden, was unter Lumpen und neuen Stoffabfällen zu verstehen ist. Des weiteren ist die Meldepflicht auf alle beschlaggenommenen Gegenstände ausgedehnt worden, deren Vorräte mindestens 100 kg betragen. Die Höchstpreise hätten Veränderungen erfahren.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, die besonders zugegangene Bekanntmachung durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 9. April 1918.

Bekanntmachung.

Auf den Lebensmittelfartenabschnitt 24, 25 und 26 der grünen Karte kommen Montag, den 22. 4. ab 500 gr. Sauerkraut, 500 gr. Marmelade, und 20 gr. Lorbeerblätter zur Verteilung, desgleichen auf den Lebensmittelfartenabschnitt d und e der roten Karte, (Selbstverfoger je 500 gr. Marmelade und 20 gr. Lorbeerblätter.

Erwerbspreis des Kaufmanns für 500 gr Sauerkraut 19½ Pf.

Verkaufshöchstpreis 25 "

Erwerbspreis des Kaufmanns für 500 gr Marmelade 76 "

Verkaufshöchstpreis 92 "

Erwerbspreis des Kaufmanns für 20 gr Lorbeerblätter 7 "

Verkaufshöchstpreis 10 "

Groß Strehlig, den 18. April 1918.

Betr.: Verteilung von Futterzulagen für Pferde.

Der Kreis wird aus seinen Futtermittelvorräten eine besondere Futterzulage von ¼ Zentner pro Arbeitspferd zur Verteilung bringen.

Es stehen hierzu ca. 1000 Zentner Strohmelasse, Torf- melasse und Trodenstängel zur Verfügung.

Den Ortsbehörden lasse ich in den nächsten Tagen Bezugsanweisungen zugehen.

Die Bezugsanweisungen haben nur eine Gültigkeit von 14 Tagen. Futtermittel, welche während dieser Zeit von der Verteilungsstelle nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten anderer Verbraucher.

Groß Strehlig, den 17. April 1918.

Betrifft: Verteilung von Schweinefutter.

Zur Schweinemästung steht dem Kreise ein Posten von rund 250 Zentner

Eiweißerjagfutter

zur Verfügung.

Das Futter kostet ca. 46 Mark pro Zentner ab Lager Groß Strehlig.

Eiweißerjagfutter ist ein hochwertiges Mast- futter. Es darf nur in kleinen Mengen (etwa 100—150 gr pro Schwein und Tag) dem übrigen Futter beigemischt werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, mir ihren Bedarf an Eiweißerjagfutter bis zum 25. April d. Js. anzuzeigen. Später einlaufende Anzeigen können keine Berücksich- tigung finden.

Groß Strehlig, den 17. April 1918.

An Spenden für die Kreis-Jugendpflege sind bisher bei der Kreis-Gemeinnutzkasse hier eingegangen:

Herr J. Graeger hier	300	Mark
Herr Graf von Brühl-Renaud Schl. Gr. Strehlig	1000	"
" Sanitätsrat Dr. Hampel Gogolin	100	"
" Odonomierat Bieler Himmelwitz	200	"
" Direktor Wolff hier	100	"
" Direktor Hain Leschnig	25	"
" Kaufmann Klafsch hier	50	"
" Odonomierat Wadelung	1000	"
" Herring Colonnowsta	100	"
" Graf v. Posadowski-Wehner auf Plotinig	500	"
" Kaufmann Drabich hier	30	"
" Bürgermeister Gundrum hier	40	"
" Kaufmann R. Prifter Gogolin	100	"
Gut Schewlowitz	63	"
Herr Heideklang Boffowsta	100	"
Graf Haugwitz s. Majoratsverwaltg. Krappitz	100	"
Herr Oberleutnant von Schweder Koswadge	1000	"
" Kluge Dittmuth	50	"
" Graf Recke von Bolmerstein Oberwitz	100	"
" Eisendreher Th. Scholz Colonnowsta	2	"
" D. Böhm Zawadzki	300	"
" Apotheker Barwig Zawadzki	100	"
" Sanitätsrat Dr. Glatschle Zawadzki	150	"
" Sanitätsrat Dr. Glatschle Zawadzki	100	"
" Medizinalrat Dr. Thienel hier	100	"
Frau Anna Edlinger hier	30	"
Herr Geistlicher Rat Erzpriester Gancarski hier	100	"
Schmieschower Portland- Kalk- u. Ziegel- werke Aktien-Gesellschaft Schimischow	6000	"
Herr General Direktor Heuer Schimischow	500	"
" Fleischermeister Hofmann hier	300	"
Oberschlesische Sprengstoff Aktien-Gesellschaft Kruppamühle	10000	"
Schlesische Landgesellschaft Breslau	300	"

Groß Strehlig, den 17. April 1918.

Betrifft: Holzschuhe „Holländer“.

Das Kriegswirtschaftsamt ist in der Lage, dem hiesigen Kreise Holzschuhe, sogenannte „Holländer“ hohe Form, Innenlänge 27—31 cm, maschinell aus Rotbuche hergestellt, ohne Belederung, zu beschaffen. Der Preis beträgt ungefähr 8.— Mark je Paar.

Ich ersuche die Ortsbehörden, durch Umfrage den Bedarf festzustellen und unter Angabe der Zahl (paar- weise) bis zum 23. April cr. hierher einzureichen.

Groß Strehlig, den 17. April 1918.

Kreissparkasse Groß Strehlig Landratsamt.

Die Kreissparkasse — Landratsamt gewährt vom Tage dieser Bekanntmachung ab für Spareinlagen, die mit mindestens einjähriger Kündungsfrist gemacht werden,

4^{0/10}

Groß Strehlig, den 10. April 1918.

Der Verwaltungsrat.

Die auf dem Kreistage vom 10. d. Mts. gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 126 der Kreisordnung hierdurch bekannt.

Dem Kreistage wurden die Verhandlungen über die Ershawahl eines Kreistagsabgeordneten aus dem Wahlverbande der Großgrundbesitzer, aus welcher der Direktor, Freiherr von Schrötter hervorgegangen ist, vorgelegt.

Der Kreistag hatte gegen die Wahl nichts zu erinnern und erklärte dieselbe einstimmig für gültig.

Der Gewählte wurde hierauf von dem Vorsitzenden in die Versammlung eingeführt. Die Wahl von Schiedsmännern und Schiedsmannstellvertretern wurde nach dem Vorschlage des Kreisauschusses vollzogen. Es wurden durch Zurf einstimmig gewählt:

für den Bezirk A 20: Hauptlehrer Paul Suchan in Groß Stein zum Schiedsmann und Kaufmann Alfred Bennel ebendasselbst zum Schiedsmannstellvertreter,
 " " " A 32: Förster Otto Heisig in Alt Ujest zum Schiedsmannstellvertreter,
 " " " B 10: Hauptlehrer Müde in Zyrowa zum Schiedsmann und Bauer Sebastian Kujchel ebendasselbst zum Schiedsmannstellvertreter,
 " " " B 15: Fleischbeschauer Max Barzcha in Kroschniz zum Schiedsmann,
 " " " B 20: Gärtner Josef Kurka in Gonschiorowiz zum Schiedsmann,
 " " " B 24: Lehrer Josef Zombel in Klutschau zum Schiedsmann.

Als Vertrauensmänner für die bei den Amtsgerichten Groß Strehlig, Ujest, Leschniz und Krappitz zusammentretenden Ausschüsse zur Auswahl der Geschworenen und Schöffen für das Jahr 1918 gemäß § 40 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 35 des Ausführungsgesetzes zu demselben wurden durch Zurf einstimmig gewählt und zwar für das

Amtsgericht in Groß Strehlig:

1. Rentmeister a. D. Bed in Blottniz,
2. Rentmeister Gomolla in Kosmiarka,
3. Forststassenrendant Hellmund in Colonnowsta,
4. Rittergutspächter Freitag in Grabom,
5. Buchhändler Wilpert in Groß Strehlig,
6. Amtsvorsteherstell. Primer in Schl. Gr. Strehlig,
7. Hütteninspektor Gottwald in Zawadzki.

Amtsgericht in Ujest:

1. Wirtschaftsinpektor August Rakelt in Kaltwasser,
2. Bauer Johann Matuschek II in Kaltwasser,
3. Gasthausbesitzer Mendla in Salekche,
4. Fürstl. Wirtschaftsinpektor Schmidt in Schl. Ujest,
5. Ratmann Ernst Swoboda in Ujest,
6. Bürgermeister Wieczorek in Ujest,
7. Gemeindevorsteher Matuschek in Klutschau,

Amtsgericht in Leschniz:

1. Apothekenbesitzer Franz Bowra in Leschniz,
2. Oberförster a. D. Gabriel in Deschowiz,
3. Rentmeister Koszyn in Zyrowa,
4. Fabrikdirektor Rentwig in Roswadze,
5. Stellenbesitzer Wienzel in Annaberg,
6. Rittergutspächter Doberesch in Deschowiz,
7. Rittergutspächter Bürde in Scharnosin,

Amtsgericht in Krappitz:

1. Gutsbesitzer Rötter in Gogolin,
2. Direktor Sobiren in Gogolin,
3. Amtsvorsteher Totsch in Gogolin,
4. Wirtschaftsinpektor Alfred Obriecht in Choralla.

Zum Mitgliede der Kommission zur Abschätzung von Kriegsleistungen gemäß des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wurde anstelle des Güterdirektors Schwarz aus Wyssoka der Güterdirektor Scheible in Wyssoka durch Zurf gewählt.

Zum Mitgliede der Kommission zur Feststellung der Belegungsfähigkeit der Ortshaften des Kreises Groß Strehlig anstelle des Güterdirektors Schwarz aus Wyssoka wurde der Rittergutspächter Bürde in Scharnosin durch Zurf gewählt.

Zum Kreistagator anstelle des Gutsverwalters Kroll aus Roswadze wurde der Rittergutspächter Bürde in Scharnosin durch Zurf gewählt.

Zu Mitgliedern der Kreiseisatzkommission anstelle des Rittergutspächters Niedinger aus Freibogtei Leschniz und anstelle des Güterdirektors Schwarz aus Wyssoka wurden durch Zurf gewählt:

- Rittergutspächter Doberesch aus Deschowiz
 Rittergutspächter Bürde in Scharnosin.

Zu Kreisverordneten anstelle des Rittergutsbesizers Niedinger auf Freivoigtei Leschnitz und anstelle des Güterdirektors Schwarz aus Wyszoka wurden durch Zuzuf gewählt:

Rittergutsbesizer Oberesch auf Deschowiz
Güterdirektor Scheibke in Wyszoka.

Zu Kreishauffsekkommissaren wurden durch Zuzuf gewählt:

1. Fürstl. Otonomiedirektor Vohfötter in Salese
für die Chausseestrecke Salese—Leschnitz bis zur Oder bei Deschowiz,
2. Fürstl. Oberparfämeister Broderfen in Schloß Ujest
für die Chausseestrecke Salese—Glawensitz—Ujest Kreisgrenze und Ujest—Motrochna.

Der Kreistag beschloß, den Gräflichen Oberförster Otto Mäser in Colonnowska in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteher-Stellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Colonnowska aufzunehmen.

Der Kreistag beschloß, den Gräflichen Wildmeister Willimski in Kunten von neuem in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteherstellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Bierchlesch aufzunehmen.

Der Kreistag beschloß, den Rentmeister Martin Kurth in Wyszoka in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteherstellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Wyszoka aufzunehmen.

Die Beschlüsse No. 2 bis 12 wurden einstimmig gefaßt.

Auf Antrag der Revisions-Kommission beschloß der Kreistag einstimmig, die Rechnung

- a. der Kreiscommunalfasse für 1916

in Einnahme auf . . .	468 754,76	Mark
in Ausgabe " . . .	254 756,08	"
und im Bestande auf . . .	213 998,68	Mark
- b. die Jahresrechnung des Unterstützungsfonds für Familien von Kriegsteilnehmern für 1915

in Einnahme auf . . .	6040,77	Mark
in Ausgabe " . . .	2914,26	"
und im Bestande auf . . .	3126,51	Mark
- c. die Jahresrechnung des Unterstützungsfonds für Familien von Kriegsteilnehmern für 1916

in Einnahme auf . . .	11593,15	Mark
in Ausgabe " . . .	10880,91	"
und im Bestande auf . . .	712,24	Mark
- d. die Jahresrechnung der Mehloversorgung für 1915 und 1916

in Einnahme auf . . .	2215604,04	Mark
in Ausgabe " . . .	3098336,59	"
und im Bestande auf . . .	117267,45	Mark
- e. die Jahresrechnung der Zuckerverforgung für 1916

in Einnahme auf . . .	297122,39	Mark
in Ausgabe auf . . .	280975,06	"
und im Bestande auf . . .	16147,33	Mark

festzusetzen und dem Rechnungsleger Entlastung zu erteilen.

Der Kreistag beschloß einstimmig, zu der Bedingung unter welcher die vom Kreistage am 11. Dezember 1917 beschlossene Neufassung der Satzung der Kreispartasse von dem Herrn Oberpräsidenten genehmigt worden ist, daß der § 28 D Abf. 2 den nachstehenden Zusatz erhält:

Darlehen mit Bürgschaft dürfen auf längstens ein Jahr, Darlehen ohne Bürgschaft auf längstens sechs Monate ausgeliehen werden

die nachträgliche Zustimmung zu erteilen.

Der Kreistag beschloß einstimmig, die Zinsüberschüsse der Kreispartasse aus dem Jahre 1916 in Höhe von 7614,29 Mark zu gemeinnützigen Zwecken in folgender Weise zu verwenden:

1. für Jugendpflege 3500,— Mark
2. zur Gewährung von Beihilfen für den Gemeindegebäudebau 3500,— "
3. der Rest von 614,29 "

soll der Überschussklasse zugeführt werden.

Der Kreistag beschloß einstimmig, die Verausgabung des Betrages von 500 Mark zu den Vorarbeitkosten der Versorgung des nördlichen und westlichen Teiles des Regierungsbezirks Oppeln und der Kreise Münterberg und Ranslau mit Elektrizität nachträglich zu genehmigen.

Der Kreistag beschloß einstimmig, zur Deckung der den Familien von Kriegsteilnehmern zu gewährenden Unterstützungen und der Zinsen der zu diesem Zwecke aufgenommenen Darlehen

1. bei der hiesigen Kreispartasse oder bei sonstigen geeigneten Geldgebern ein weiteres Darlehn von 2200000 Mark zur allmählichen Abhebung unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen. Wird das Darlehn bei der hiesigen Kreispartasse aufgenommen,

so ist ihr der gleiche Zinssatz zu bewilligen, welchen diese Kasse ihrem Geldgeber zu gewähren hat. Die Rückzahlung des Darlehns soll erfolgen, sobald das Reich dem Kreise die gezahlten Familienunterstützungen zurückerstattet hat.

2. den Kreisauschuß zum Abschluß der erforderlichen Vereinbarungen zu ermächtigen.

Der Verwaltungsbericht für 1917 wurde zur Besprechung gestellt. Sodann wurde der Kreishaushaltsplan für 1918 beraten und in Einnahme und Ausgabe einstimmig auf 412 200 Mark festgesetzt.

Die Versammlung beschloß hierbei, für das Etatsjahr 1918 die sämtlichen staatlich veranlagten Steuern — die Einkommensteuer einschl. der fingiert veranlagten Einkommensteuer (von mehr als 420—900 Mark Einkommen) sowie die Realsteuern mit Einschluß der Betriebssteuer gleichmäßig zu den Kreisabgaben heranzuziehen und zur Deckung des Bedarfs 50 % zu erheben.

Hierbei sprach der Kreisstagsabgeordnete Bürgermeister Wierzorek den Wunsch aus, eine Erhöhung der Amtsunkostenzuschüsse der Amtsvorsteher eintreten zu lassen. Ein Beschluß hierüber wurde nicht gefaßt.

Der Vorsitzende legte dar, daß über eine Erhöhung der Amtsunkostenzuschüsse zunächst die Amtsaussschüsse zu beschließen haben würden, die ihrerseits bei dem Kreisauschuß den Antrag auf Erstattung eines Teiles der Mehrkosten stellen können.

Über derartige Anträge würden Kreisauschuß und Kreistag später zu beschließen haben.

Nach Begründung durch den Vorsitzenden beschloß der Kreistag einstimmig:

1. einen Vertrag über die teilweise Überlassung von Baracken und größeren Einrichtungen für den Zentralkomitee von Seuchen und dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz in Berlin auf die Dauer von 10 Jahren abzuschließen und die Mittel zur Deckung der Kosten den Zinsen des Baracken-Erneuerungsfonds zu entnehmen,

2. den Kreisauschuß mit dem Abschluß des Vertrages zu beauftragen.

Nach vorausgegangenem Vortrag des Kreisstagsabgeordneten Bürgermeisters Gundrum beschloß der Kreistag einstimmig, der Beteiligung des Kreises an der zu gründenden Gesellschaft m. b. H. für Beschaffung von Möbeln mit einer Kapitals-Anlage von 25 000 Mark zuzustimmen und diesen Betrag aus den verfügbaren Mitteln der Kriegswirtschaftsstelle zu entnehmen.

Nach vorausgegangenem Vortrag des Kreisstagsabgeordneten Pfarrers Wittner beschloß der Kreistag einstimmig, zu den Vorarbeiten für die Gründung einer Landverkehrs-Gesellschaft den Betrag von 3000 Mark zu bewilligen und die Mittel dazu dem Fonds der Kriegswirtschaftsstelle zu entnehmen.

Groß Strehlig, den 11. April 1918.

Nachweisung der Veteranen.

Den Ortsbehörden des Kreises wird die pünktliche Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 16. März cr. —Stück 12— betreffend Einreichung einer Nachweisung der männlichen Personen im Alter von 60—80 Jahren nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung in Erinnerung gebracht.

Groß Strehlig, den 14. April 1918.

Schulvorstände.

Um den Mitgliederkreis der Schulvorstände stets vollständig erhalten zu können, ersuche ich die Herren Verbandsvorsteher des Kreises, mir sofort von dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Schulvorstande unter Angabe des Grundes, der das Ausscheiden veranlaßt hat, Mitteilung zu machen. Eine Mitteilung ist nur dann nötig, wenn ein Wechsel in der Person des zum Schulverbande von amtswegen gehörigen Gemeindevorstehers oder 1. Schöffen eintritt.

Groß Strehlig, den 15. April 1918.

Weidewieh.

Die Fürstlich Hohenlohe'sche Oekonomie-Direktion in Saleſche nimmt für die Dauer des diesjährigen Weidewieges Kindevieh und Herde in Pension. Die näheren Bedingungen können bei der genannten Direktion oder im Landratsamt hierseits eingesehen werden.

Groß Strehlig, den 12. April 1918.

Die Mühle des Johann Slawik in Krempa habe ich für die Dauer von 3 Monaten geschlossen.

Groß Strehlig, den 11. April 1918.

Dem Besitzer Theodor Klümet und der Witfrau Gomolla aus Blottinig habe ich wegen Unzuverlässigkeit das Recht der Selbstversorgung entzogen.

Groß Strehlig, den 25. März 1918.

Befähigt die Wiederwahl

1. des Häuslers Johann Lasta in Schammer Ellguth und die Wahl des Häuslers Johann Reichweis ebendasselbst zu Schöffen der Gemeinde Schammer Ellguth,

2. des Bauers Anton Grzesjka in Balzarowisz zum Gemeindevorsteher dieser Gemeinde.

Befähigt die Wahl des Bauers Johann Thomalla in Waldhäuser zum Schöffensstellvertreter dieser Gemeinde.

Groß Strehlig, den 17. April 1918.

Befähigt die Wiederwahl des Häuslers Adam Moj in Dschief zum Gemeindevorsteher des Häuslers Franz Bisoffel und des Häuslers Johann Kalla ebendasselbst zu Schöffen der Gemeinde Dschief.

Bestellt der Häusler Franz Strzalek in Himmelwitz als Ortsvorsteher dieser Gemeinde.

Befähigt und vereidigt der Forstmeister Wilhelm Nowy in Eichhorst zum Kreistorator.

Groß Strehlig, den 4. April 1918.

Der Königliche Landrat

Großpietsch.

Gemäß § 129 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wird nachstehend ein Auszug aus der von dem Kreiskommunallassenrendanten gelegten und vom Kreistage in der Sitzung vom 10. April 1918 festgestellten und entlasteten Rechnung der Kreiskommunallasse für 1916 veröffentlicht:

A. Ausgabe:

1. Fehlbetrag aus dem Vorjahre	—,—	Mk.
2. Kreistag und Kreisaußschuß	23490,01	"
3. Kreiskommunal- und Kreisparlaffe	12378,58	"
4. Kreismissionen	360,15	"
5. Kreisverwaltungsgebäude	3665,14	"
6. Kreisautomobil	2334,78	"
7. Kreisblatt	2370,—	"
8. Kreisalender	1400,—	"
9. Choleraarade	36,90	"
10. Kreis Kunststraßen	52254,15	"
11. Amtskostenzuschuß, die Amtsvorsteher	9553,65	"
12. Kosten des Impfschäfts pp.	4009,72	"
13. Gebammenwesen	2514,04	"
14. Veterinärwesen	400,—	"
15. Feuerlöschwesen	84,20	"
16. Volksbüchereien	468,60	"
17. Kreis Schulden	48829,76	"
18. Provinzialgefälle	75175,97	"
19. Kosten der Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	926,70	"
20. Steuererstattungen aus den Vorjahren	—,—	"
21. Abführung der Zuwachssteuer	3008,36	"
22. Beiträge, Unterstützungen pp.	4075,79	"
23. Ungeordnete Ausgaben	5693,08	"
24. Unvorhergesehene Ausgaben	1676,52	"

Summa der Ausgabe 254756,08 Mk.

B. Einnahme:

1. Ueberschuß aus dem Vorjahre	150324,28	"
2. Kreisdotationsfonds	19116,86	"
3. Von der Kreisparlaffe zu erstattende Ausgaben	11457,79	"
4. Kreisverwaltungsgebäude	360,—	"
5. Kreisautomobil	1400,—	"
6. Kreisblatt	100,—	"
7. Kreisalender	1100,—	"
8. Kreis Kunststraßen	79489,30	"
9. Körgebühren	320,—	"
10. Gebühren für Impfscheine	—,—	"
11. Gebühren für Jagdscheine	2196,—	"
12. Strafgebühren und Ordnungsstrafen	—,—	"
13. Zinsen von Kapitalien	7849,11	"
14. Betriebssteuer	3060,—	"
15. Umsatzsteuer	4279,96	"
16. Hundesteuer	9609,—	"
17. Schankerlaubnissteuer	1025,—	"
18. Zuwachssteuer	2685,04	"
19. Kreisabgaben	172965,—	"
20. Verschiedene Einnahmen	1387,42	"

Summa der Einnahme 468724,76 Mk.

Groß Strehliß, den 11. April 1918.

Der Kreis-Außschuß. Grospspieth.

Anzeigen.

Der frühere öffentliche Weg von Groß Stein nach Klein Stein, welcher nördlich der Schloßparkmauer in Groß Stein liegt, soll eingezogen werden.

Das Vorhaben wird mit der Aufforderung veröffentlicht, Einsprüche innerhalb 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Groß Stein, den 5. April 1918.

Der Amtsvorsteher.

J. B. Neugebauer.

Mitg. Ortskrankenkasse des Kreises Gr. Strehliß.

Zu der auf Sonntag den 28. April cr. Nachm. 3½ Uhr im Hotel Deutsches Haus hier selbst anberaumten Ausschluß- und Vorstandssitzung werden die Mitglieder hiermit eingeladen und ersucht, an derselben vollständig teilzunehmen. Ein Ausbleiben ohne genügenden Grund wird nach § 64 des Statuts bestraft.

Tagesordnung:

1. Beschluß betr. Abänderung des § 19 Abs. 1 und 4 und § 43 der Satzung infolge Erhöhung der Krankentassenbeiträge von 3 auf 4½%.
2. Beschlußfassung über den Beitritt zum Verband Oberschles. Krankentassen.
3. Beschlußfassung über die : gewährenden Feuerungszulagen an die Herren Kassenärzte rückwirkend vom 1. Januar 1918 ab.
4. Beschlußfassung über den Anschluß zum Fernsprechnetz.
5. Sonstige Angelegenheiten.

Der Vorstand.

Ofen-Kacheln, Gefimse aller Art
süßts am Lager.

Übernahme von Fleinarbeiten.

Bank's Kachelofenfabrik am Bahnhof.

Zum Schulanfang:

Schreibhefte : Diarien : Zeichenblock

sowie alle übrigen

Schulbedarfsartikel

liefert soweit der Vorrat reicht

auch für Wiederverkäufer

G. Hübner,

Papierhandlung.

Bestellungen auf die wöchentlich dreimal erscheinende

„Groß Strehliker Zeitung“

Stadtblatt für Ujest und Leschnitz

nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger **jederzeit** entgegen und veranlassen auch die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern.

Bezugspreis 1.50 Mark vierteljährlich, mit Abtrag durch den Briefträger 1.74 Mark.

Die Geschäftsstelle

Georg Hübner.